

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

33. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. Dezember 1980	Nummer 121
---------------------	---	-------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20020	31. 10. 1980	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, zugleich im Namen des Ministerpräsidenten und aller Minister Verwaltungsverordnung über die wirtschaftliche Betätigung der Landesbehörden und den Vertrieb von Waren in Dienstgebäuden	2722
203024	15. 10. 1980	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Schutzkleidung für Gewerbeaufsichtsbeamte	2722
2160	3. 11. 1980	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien zur Erstattung von Aufwendungen nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) für die in der Verordnung zu § 4 Abs. 2 Landeswohnungsgesetz genannten Personen	2722
238	3. 11. 1980	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien für die Erstattung von Aufwendungen durch das Land, die den Trägern der Sozialhilfe durch die Hilfeleistung für asylbegehrende Ausländer und für Ausländer, die im Rahmen von Hilfsmaßnahmen des Bundes und der Länder übernommen werden und in Nordrhein-Westfalen Aufnahme finden, entstehen	2726
79011	30. 10. 1980	Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten u. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung Hochbauten der Landesforstverwaltung	2730
8301	23. 10. 1980	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung der Kriegsofferfürsorge; Rangverhältnis zwischen den Leistungen der Kriegsofferfürsorge und den Beihilfen nach beamtenrechtlichen Vorschriften	2730

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
3. 11. 1980	Bek. - Öffentliche Sammlungen	2730
	Finanzminister	
31. 10. 1980	RdErl. - Versorgungsrechtliche Hinweise zum Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher und versorgungsrechtlicher Vorschriften 1980	2730
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
30. 10. 1980	Bek. - Jahresabschluß 1978 des Westf. Landeskrankenhauses in der Haard	2732
4. 11. 1980	Bek. - Jahresabschluß 1978 des Westf. Landeskrankenhauses Stillenberg	2734
	Personalveränderungen	
	Finanzminister	2736
	Minister für Landes- und Stadtentwicklung	2736

I.

20020

**Verwaltungsverordnung
über die wirtschaftliche Betätigung
der Landesbehörden und den Vertrieb
von Waren in Dienstgebäuden**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 31. 10. 1980 - Z/B 4 - 40 - 0.7/w - 52/80, zugleich im Namen des Ministerpräsidenten und aller Minister

Die Verwaltungsverordnung über die wirtschaftliche Betätigung der Landesbehörden und den Vertrieb von Waren in Dienstgebäuden vom 9. Dezember 1952 (SMBL NW. 20020) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**Wirtschaftliche Betätigung
der Landesbehörden und der Vertrieb
von Waren in Dienstgebäuden**

2. In Abschnitt I Abs. 1 wird Satz 2 durch die folgenden Sätze ersetzt:

Die wirtschaftliche Betätigung der Justizvollzugsanstalten richtet sich nach dem Strafvollzugsgesetz vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581) und den dazu vom Fachminister erlassenen Verwaltungsbestimmungen.

Für die wirtschaftliche Betätigung anderer der Weisung des Landes unterstehenden Anstalten und sonstigen Einrichtungen werden vom Fachminister im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Richtlinien erlassen.

- MBL NW. 1980 S. 2722.

203024

**Schutzkleidung
für Gewerbeaufsichtsbeamte**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 15. 10. 1980 - I A 4 - 1704.1

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister erkläre ich mich damit einverstanden, daß für Gewerbeaufsichtsbeamte, die in den Geräusch- und Staubmeßabteilungen sowie in der Überwachung von Baustellen, Steinbrüchen, Sandbrüchen und des Transportes gefährlicher Güter eingesetzt werden, Schutzkleidung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel beschafft werden.

Soweit es der Einsatz erfordert, kann für die Bediensteten im Außendienst folgende Schutzkleidung beschafft werden:

- 1 Allwettermantel aus PVC - als Warnkleidung, schockfarben - ,
- 1 Schutzanzug - öl- bzw. säurefest - und 1 reflektierende Weste,
- 1 Schutzhelm,
- 1 Paar Sicherheitsschuhe - öl- bzw. säurefest und elektrisch leitfähig - ,
- 1 Paar Schutzhandschuhe - Sicherheitshandschuhe - öl- bzw. säurefest mit langen Stulpen - ,
- Ohren- und Kopfschutz - Schutzbrille - ,
- 1 explosionsgeschützte Handleuchte,
- 1 Kunststoffbehälter (-sack zur Aufbewahrung der geruchsbehafteten Kleidung).

Der Schutzanzug und die reflektierende Weste, die explosionsgeschützte Handleuchte und das Kunststoffbehälter dürfen nur als zusätzliche Schutzausrüstung für die bei der Überwachung des Transportes gefährlicher Güter eingesetzten Beamten beschafft werden. Dabei gehe ich davon aus, daß in jedem Gewerbeaufsichtsamt zunächst nur zwei Beamte eine Schutzausrüstung erhalten und für jedes Amt nur eine explosionsgeschützte Handleuchte mit dem dazugehörigen Ladegerät beschafft wird.

Mein RdErl. v. 17. 4. 1980 (n. v.) - I A 4 - 1704.1 - wird aufgehoben.

- MBL NW. 1980 S. 2722.

2160

**Richtlinien
zur Erstattung von Aufwendungen nach dem
Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) für die in der
Verordnung zu § 4 Abs. 2 Landeswohnungsgesetz
genannten Personen**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 3. 11. 1980 - IV C 4 - 9065

1 **Grundsätze der Erstattung**

Das Land Nordrhein-Westfalen erstattet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe Aufwendungen für weiterführende erzieherische Hilfen nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) für die in der Verordnung zur Durchführung des § 4 Abs. 2 Landeswohnungsgesetz vom 27. Juni 1978 (GV. NW. S. 302/SGV. NW. 238) genannten Personen. Da von einem generellen erzieherischen Defizit der asylbegehrenden Ausländer und der im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommenen Flüchtlinge nicht ausgegangen werden kann, können nur notwendige Aufwendungen nach Abschluß der Förderung gemäß den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften über die Gewährung von Beihilfen zur Eingliederung junger Zuwanderer des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit (sogenannter Garantiefonds), erstattet werden.

2 **Erstattungsfähige Maßnahmen**

Erstattet werden die Aufwendungen für die Hilfe zur Erziehung asylbegehrender Ausländer, die nach § 17 Abs. 2 Ausländergesetz (AuslG) in das Land Nordrhein-Westfalen verteilt sind und für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen in Nordrhein-Westfalen aufgenommene Flüchtlinge.

2.1 Erstattet werden können die Aufwendungen für die Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie und zwar

2.2 in einer anderen Familie

2.3 in Heimen oder gleichartigen Einrichtungen.

3 **Art und Umfang der Erstattung**

Es werden höchstens die ortsüblichen Kosten nach dem JWG erstattet und zwar

3.1 das ortsübliche Pflegegeld zuzüglich Nebenkosten aus besonderen Anlässen (vgl. meinen Runderlaß v. 27. 11. 1975 [n.v.] - IV B 2 - 6122 -)

3.2 der anerkannte oder vom örtlichen Jugendamt festgesetzte Pflegesatz zuzüglich Nebenkosten entsprechend der Allgemeinen Pflegesatzvereinbarung.

3.3 Erstattet werden die Aufwendungen nach dem JWG vom Tage des Eintreffens in der Gemeinde, längstens jedoch für 3 Jahre.

3.4 Erstmals werden Aufwendungen für das Haushaltsjahr 1980 erstattet.

4 **Antrags-, Bewilligungs-, Auszahlungs- und Verwendungsantragsverfahren**

4.1 Die Erstattung der Aufwendungen wird halbjährlich nachträglich durchgeführt.

4.1.1 Das Erstattungsverfahren für die Jugendämter regelt sich folgendermaßen:

Die örtlichen Träger der Jugendhilfe machen die bei ihnen anfallenden erstattungsfähigen Kosten nach diesen Richtlinien beim zuständigen überörtlichen Träger der Jugendhilfe geltend.

4.2 Zum 1. 8. und 1. 2. jeden Jahres sind von den überörtlichen Trägern der Jugendhilfe (Landesjugendämter) die Erstattungsbeträge bei den Regierungspräsidenten nach dem Muster der Anlage für das vorhergehende Kalenderjahr anzufordern. Der Erstattungsantrag gilt gleichzeitig als Verwendungsnachweis.

4.3 Der Landschaftsverband Rheinland fordert die Erstattungsbeträge beim Regierungspräsidenten in Köln, der Landschaftsverband Westfalen-Lippe beim Regierungspräsidenten in Münster an.

4.4 Die Regierungspräsidenten in Köln und Münster fordern die für die Bewirtschaftung notwendigen Mittel bei mir an. Dabei ist die Anzahl und Höhe der Erstattungsanträge mitzuteilen.

T.

Anlage

Anlage

zum RdErl. des Ministers für Arbeit,
Gesundheit und Soziales v. 3. 11. 1980
(SMBL. NW. 2160)

.....
(überörtlicher Träger der Jugendhilfe)

.....
(Ort)

.....
(Datum)

An den
Regierungspräsidenten

.....

Betr.: Erstattung von Aufwendungen nach dem JWG für die in der VO zu § 4 Abs. 2 Landeswohnungsgesetz genannten Personen

hier: Antrag und Nachweis¹⁾

Bezug: RdErl. des MAGS vom 3. 11. 1980 (SMBL. NW. 2160)

Im Abrechnungszeitraum vom bis sind mir folgende Ist-Ausgaben entstanden:

- | | | |
|---|-------|----|
| 1. für asylbegehrende Ausländer | | DM |
| 2. für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge | | DM |
| insgesamt: | | DM |

Ich bitte um Erstattung.

Es wird bescheinigt, daß dieser Antrag bzw. Nachweis

- nur Ausgaben enthält, die für Leistungen nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz für asylbegehrende Ausländer und für die im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommenen Flüchtlinge gewährt und die Rechtsvorschriften ordnungsgemäß beachtet wurden, und
- die Rückerstattung, insbesondere anderer Kostenträger, vollständig berücksichtigt.

Sachlich und rechnerisch richtig

In Vertretung/Im Auftrag

.....
(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

.....
(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

¹⁾ Die Abrechnung ist in dreifacher Ausfertigung zu übersenden.

Asylbegehrende Ausländer

	männlich	weiblich	insgesamt
Anzahl der Personen			
Europäer			
Außereuropäer			
Staatenlose			
Asylantrag gestellt 19..... ¹⁾			
Asylantrag gestellt 19..... ²⁾			
Asylantrag gestellt 19..... ²⁾			
Ist-Ausgaben in DM unter Berücksichtigung der Rückerstattungen			
			DM
davon:			
Pflegegeldleistungen			DM
Pflegesatzleistungen			DM

Der Regierungspräsident

1. Geprüft und ausgewertet.

2. z. d. A.

.....
(Unterschrift)¹⁾ Zuweisungen im Kalenderjahr, für das Erstattungen beantragt werden.²⁾ Zuweisungen im jeweils davorliegenden Kalenderjahr.

Flüchtlinge im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen

	männlich	weiblich	insgesamt
Anzahl der Personen			
Südostasien			
Naher/Mittlerer Osten			
Südamerika			
Afrika			
Sonstige			
Anweisungen zur Aufnahme 19..... ¹⁾			
Anweisungen zur Aufnahme 19..... ²⁾			
Anweisungen zur Aufnahme 19..... ²⁾			
Ist-Ausgaben in DM unter Berücksichtigung der Rückerstattungen			
			DM
davon:			
Pflegegeldleistungen			DM
Pflegesatzleistungen			DM

Der Regierungspräsident

1. Geprüft und ausgewertet

2. z. d. A.

¹⁾ Zuweisungen im Kalenderjahr, für das Erstattungen beantragt werden.²⁾ Zuweisungen im jeweils davorliegenden Kalenderjahr.

238

**Richtlinien
für die Erstattung von Aufwendungen durch
das Land, die den Trägern der Sozialhilfe
durch die Hilfeleistung für asylbegehrende
Ausländer und für Ausländer, die im Rahmen
von Hilfsmaßnahmen des Bundes und der Länder
übernommen werden und in Nordrhein-Westfalen
Aufnahme finden, entstehen**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 3. 11. 1980 - IV C 4 - 9136

Den Trägern der Sozialhilfe werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel die Aufwendungen nach § 120 Abs. 1 Satz 1 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1976 (BGBl. I S. 291), geändert durch Gesetz vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469), erstattet für:

- a) asylbegehrende Ausländer und
- b) im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge, die vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen aufgrund der Verordnung zur Durchführung des § 4 Abs. 2 Landeswohnungsgesetz vom 27. Juni 1978 (GV. NW. S. 302/SGV. NW. 238) in die Gemeinden eingewiesen werden, sowie für
- c) asylbegehrende Ausländer, die unmittelbar bei der örtlich zuständigen Ausländerbehörde einen Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte gestellt haben.

Erstattet werden auch die Aufwendungen für ein notwendiges Gesundheitszeugnis, soweit sie nicht anderweitig erstattet werden. Die Durchführung dieser Aufgabe wird den Regierungspräsidenten übertragen.

Es ist wie folgt zu verfahren:

1. Für asylbegehrende Ausländer werden die Aufwendungen erstattet, die vom Tage der Einweisung in die Gemeinden bzw. vom Tage der Meldung als asylbegehrender Ausländer ab bis zum Tage des rechtswirksamen Abschlusses der Asylverfahren angefallen sind. Für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge werden die Aufwendungen erstattet, die vom Tage der Einweisung ab geleistet worden sind, längstens jedoch für zwei Jahre.
2. Die Vorrangigkeit der Verpflichtung anderer Leistungsträger ist in jedem Fall durch den Träger der Sozialhilfe zu prüfen und ggf. zu berücksichtigen.
3. Für die Erstattung und deren Prüfung ist ausschließlich dieser RdErl. maßgebend.

T.

Anlage

4. Die Erstattung der Aufwendungen wird halbjährlich nachträglich durchgeführt. Zum 1. 8. und 1. 3. jedes Jahres sind von den Trägern der Sozialhilfe die Erstattungsbeträge bei den Regierungspräsidenten nach anliegendem Muster anzufordern. Der Landschaftsverband Rheinland fordert die Erstattungsbeträge beim Regierungspräsidenten Köln, der Landschaftsverband Westfalen-Lippe beim Regierungspräsidenten Münster an. Gleichzeitig ist über Anzahl und Höhe der Erstattungsanträge zu berichten. Die Regierungspräsidenten fordern danach unverzüglich die für die Bewirtschaftung notwendigen Mittel bei mir an. Dabei ist Anzahl und Höhe der Erstattungsanträge getrennt nach Landschaftsverbänden, Kreisen und kreisfreien Städten mitzuteilen.

Die Träger der Sozialhilfe erhalten zum 1. 8. und 1. 3. eines jeden Jahres Abschlüsse in Höhe von 80 v. H. der für das vorausgegangene Halbjahr erstatteten Ausgaben.

5. Erstmals wird ab 1. 8. 1980 nach dieser Regelung erstattet.
6. Dieser Erlass ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzminister.
7. Mein RdErl. v. 27. 11. 1979 (SMBI. NW. 238) wird aufgehoben.

Anlage

zum RdErl. des Ministers für Arbeit,
Gesundheit und Soziales v. 3. 11. 1980
(SMBL. NW. 238)

.....
(Träger der Sozialhilfe).....
(Ort).....
(Datum)

An den
Regierungspräsidenten

.....

Betr.: Erstattung von Aufwendungen durch das Land, die den Trägern der Sozialhilfe durch die Hilfeleistung für asyl-
begehrende Ausländer und für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge entstehen:
hier: Antrag und Nachweis¹⁾

Bezug: RdErl. des MAGS v. 3. 11. 1980 (SMBL. NW. 238)

Im Abrechnungszeitraum vom bis sind mir folgende Ist-
Ausgaben entstanden:

1. für asylbegehrende Ausländer		DM
2. für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge		DM
insgesamt		DM

Ich bitte um Erstattung.

Es wird bescheinigt, daß dieser Antrag bzw. Nachweis

- nur Ausgaben enthält, die für die Leistungen nach § 120 Abs. 1 Satz 1 BSHG für asylbegehrende Ausländer und für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge gewährt und die Rechtsvorschriften ordnungsgemäß beachtet wurden, und
- die Rückerstattung, insbesondere anderer Kostenträger, vollständig berücksichtigt.

Sachlich und rechnerisch richtig

In Vertretung/Im Auftrag

.....
(Unterschrift und Amtsbezeichnung).....
(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

¹⁾ Die Abrechnung ist in zweifacher Ausfertigung zu übersetzen.

Asylbegehrende Ausländer

	männlich	weiblich	insgesamt
Anzahl der Personen			
davon: bis vollendetes 18. Lebensjahr			
60 Jahre und älter			
Europäer			
Außeneuropäer			
Staatenlose			
Anwendung § 19 BSHG			
Asylantrag gestellt 19..... ¹⁾			
Asylantrag gestellt 19..... ²⁾			
Asylantrag gestellt 19..... ³⁾ und früher			
Ist-Ausgaben in DM unter Berücksichtigung der Rückerstattungen			DM
Hilfe zum Lebensunterhalt			DM
davon:			
Benutzungsgebühr für den Aufenthalt im Übergangsheim			DM
Rückkehr oder Weiterwanderung			DM
Krankenhilfe			DM
Sonstige Leistungen nach § 120 Abs. 1 Satz 1 BSHG			DM

Der Regierungspräsident

1. Geprüft und ausgewertet.

2. z. d. A.

.....
(Unterschrift)¹⁾ Anträge, die in dem Kalenderjahr gestellt wurden, für das Erstattungen beantragt werden.²⁾ Anträge, die im davorliegenden Kalenderjahr gestellt worden sind.³⁾ Hier sind alle übrigen, nicht unter 1. und 2. erfaßten Anträge anzugeben.

Flüchtlinge im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen

	männlich	weiblich	insgesamt
Anzahl der Personen			
davon: bis vollendetes 18. Lebensjahr			
60 Jahre und älter			
Südostasien			
Naher/Mittlerer Osten			
Südamerika			
Afrika			
Sonstige			
zugewiesen durch Landesstelle NW 19..... ¹⁾			
zugewiesen durch Landesstelle NW 19..... ²⁾			
zugewiesen durch Landesstelle NW 19..... ²⁾			
Ist-Ausgaben in DM unter Berücksichtigung der Rückerstattungen			DM
Hilfe zum Lebensunterhalt			DM
davon:			
Benutzungsgebühr für den Aufenthalt im Übergangsheim			DM
Rückkehr oder Weiterwanderung			DM
Krankenhilfe			DM
Sonstige Leistungen nach § 120 Abs. 1 Satz 1 BSHG			DM

Der Regierungspräsident

1. Geprüft und ausgewertet

2. z. d. A.

.....
(Unterschrift)¹⁾ Zuweisungen im Kalenderjahr, für das Erstattungen beantragt werden.²⁾ Zuweisungen im jeweils davorliegenden Kalenderjahr.

79011

Hochbauten der Landesforstverwaltung

Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten - IV A 1 15-30-00.00 - u. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung - B 1000 - 65 - VI A 2 - v. 30. 10. 1980

Nr. 4.4 des RdErl. v. 30. 4. 1970 (SMBl. NW. 79011) erhält folgende Fassung:

4.4 Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten (Große Baumaßnahmen). - Titel 712 - 799 -

Große Baumaßnahmen sind im Haushalt einzeln zu veranschlagen. Dabei ist nach dem RdErl. d. Finanzministers v. 16. 5. 1980 (SMBl. NW. 236) zu verfahren.

- MBl. NW. 1980 S. 2730.

8301

Durchführung der Kriegsofferfürsorge Rangverhältnis zwischen den Leistungen der Kriegsofferfürsorge und den Beihilfen nach beamtenrechtlichen Vorschriften

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 23. 10. 1980 - II B 4 - 4401.5 (17/80)

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 13. 3. 1980 - BVerwG 6 C 1.79 - entschieden, daß

1. Beihilfeleistungen nach den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Bundes über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Beihilfenvorschriften - BhV -) kein Einkommen im Sinne des § 25 a Abs. 1 BVG sind,
2. die Leistungen nach den beamtenrechtlichen Beihilfenvorschriften dazu bestimmt sind, „im letzten Glied“ Belastungen aufzufangen, die den Beihilfeberechtigten unabweislich persönlich treffen,
3. der vorrangige gesetzliche Anspruch auf Leistungen der Kriegsofferfürsorge die Überleitung von Leistungen nach den Beihilfenvorschriften ausschließt.

Ich bitte, dem Urteil, da ihm grundsätzliche Bedeutung beizumessen ist, zu folgen und danach auch zu verfahren, wenn in gleichgelagerten Fällen landesrechtliche mit der Nachrangregelung der Nr. 3 Abs. 4 S. 1 BhV übereinstimmende Vorschriften Anwendung finden.

Soweit im Einzelfall wegen des Einsatzes von Einkommen und Vermögen bedarfsdeckende Leistungen der Kriegsofferfürsorge nicht gewährt werden können und deshalb wegen der durch die Kriegsofferfürsorge nicht gedeckten, nach den Beihilfenvorschriften aber beihilfefähigen Aufwendungen neben der Leistung der Kriegsofferfürsorge eine Beihilfe zu gewähren ist, ist diese nach § 25 d Abs. 4 Satz 1 BVG nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Nach § 25 d Abs. 4 Satz 1 BVG sind nämlich Leistungen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck gewährt werden, nur insoweit Einkommen, als die Leistung der Kriegsofferfürsorge im Einzelfall demselben Zweck dient. Eine Zweckgleichheit von Leistungen der Kriegsofferfürsorge und beamtenrechtlicher Beihilfe ist aus folgendem Grund zu verneinen. Zweck der Beihilfe als letzte finanzielle Ausfallhilfe des Dienstherrn ist es, die nach Inanspruchnahme vorrangiger Leistungen verbleibende wirtschaftliche Restbelastung des Berechtigten zu mindern. Demgegenüber bezwecken die Leistungen der Kriegsofferfürsorge grundsätzlich die Deckung des Gesamtbedarfs des Hilfesuchenden bei Einsatz von Einkommen und Vermögen im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren.

- MBl. NW. 1980 S. 2730.

II.

Innenminister

Öffentliche Sammlungen

Bek. d. Innenministers v. 3. 11. 1980 - I C 1/24 - 10.27

Nachstehender Sammlungsplan für das Jahr 1981 wird hiermit bekanntgemacht. Diese Bekanntmachung ersetzt nicht die für jede einzelne Maßnahme erforderliche besondere Erlaubnis.

Haus- und Straßensammlungen

Veranstalter	Sammlungszeit
Kriegsgräberfürsorge	17. 1.-15. 2.
Deutsches Rotes Kreuz	7. 3.-30. 3.
Arbeiterwohlfahrt	4. 4.- 1. 5.
Müttergenesungswerk	2. 5.-17. 5.
Johanniter-Unfall-Hilfe	18. 5.- 5. 6.
Caritas und Diakonie	6. 6.-29. 6.
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband	1. 7.-24. 7.
Weltnotwerk	26. 9.- 4. 10.
Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten	26. 10.-18. 11.
Diakonie und Caritas	21. 11.-14. 12.

- MBl. NW. 1980 S. 2730.

Finanzminister

Versorgungsrechtliche Hinweise zum Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher und versorgungsrechtlicher Vorschriften 1980

RdErl. d. Finanzministers v. 31. 10. 1980 - B 3003 - 6.3 - IV B 4

Zur Durchführung des Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher und versorgungsrechtlicher Vorschriften 1980 vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1509) gebe ich im Einvernehmen mit dem Innenminister folgende Hinweise zu den versorgungsrechtlichen Vorschriften:

Zu Artikel 5 Nr. 1

Die Anwendung der Ausnahmenvorschrift des § 5 Abs. 4 Satz 3 BeamtVG setzt voraus, daß durch Gesetz ein neues Beförderungsamts geschaffen worden ist. Dieses kann in einer höheren Besoldungsgruppe oder in der gleichen Besoldungsgruppe mit einer Amtszulage ausgebracht sein. Für dieses neue Amt muß eine Planstelle neu eingerichtet oder gehoben worden sein, die erstmals besetzt wird. Auf entsprechende Anfragen weise ich darauf hin, daß die Ausnahme des § 5 Abs. 4 Satz 3 nicht mehr gilt, wenn die für das neugeschaffene Beförderungsamts bereitgestellte Planstelle nach Freiwerden durch den Erstinhaber erneut besetzt wird.

Im Bereich des Landes werden von der Änderung z. Zt. nur Polizeivollzugsbeamte erfaßt, die in das neue Spitzenamt des mittleren Polizeivollzugsdienstes in Besoldungsgruppe A 9 mit einer Amtszulage nach Fußnote 4 befördert worden sind.

Zu Artikel 5 Nr. 3

Zu der Ergänzung des § 69 Abs. 1 Nr. 2 BeamtVG verweise ich auf Tz 5.4 meines RdErl. v. 18. 11. 1976 (SMBl. NW. 20323) und auf Tz 1.3 meines RdErl. v. 28. 5. 1979 (SMBl. NW. 203233) nach denen schon bisher entsprechend zu verfahren war.

Zu Artikel 12

1. Von Artikel 12 Abs. 1 werden ausschließlich solche Versorgungsempfänger erfaßt, deren Versorgungsbezüge am Tag vor dem Inkrafttreten (1. 9. 1980) des Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher und versorgungsrechtlicher Vorschriften 1980 eine ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Artikel II §§ 1 bis 9 und 14 bis 16 - ggf. in Verbindung mit Artikel IV - des 1. BesVNG in seiner jeweiligen Fassung zugrunde lag. Zu diesen Versorgungsempfängern zählen auch die Empfänger von Mindestversorgungsbezügen (Mindestunfallversorgungsbezügen) und von erhöhter Unfallfürsorge, deren Bezügen auf Grund des Artikels III §§ 2, 3 des 2. BesVNG eine Zulage nach Artikel II § 6 des 1. BesVNG zugrunde liegt.

An die Stelle der ruhegehaltfähigen Stellenzulagen nach dem 1. BesVNG tritt mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher und versorgungsrechtlicher Vorschriften 1980 die entsprechende ruhegehaltfähige Zulage nach Nr. 23 bis 30 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes, womit eine betragsmäßige und voraussetzungsmäßige Änderung nicht verbunden ist.

Soweit den Versorgungsbezügen der o. a. Versorgungsempfänger bisher keine Stellenzulage nach dem 1. BesVNG zugrunde liegt, kann sich durch das Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher und versorgungsrechtlicher Vorschriften für vorhandene Versorgungsempfänger auch künftig keine Zulage ergeben.

2. Von Artikel 12 Abs. 2 werden die nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher und versorgungsrechtlicher Vorschriften 1980 eintretenden Versorgungsfälle mit Mindestversorgungsbezügen (Mindestunfallversorgungsbezügen) und erhöhter Unfallfürsorge erfaßt. Bei diesen Versorgungsbezügen tritt künftig an die Stelle der Zulagen nach Artikel III §§ 2, 3 des 2. BesVNG die entsprechende Zulage nach Nummer 27 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe**Jahresabschluß 1978
des Westf. Landeskrankenhauses in der Haard**

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
v. 30. 10. 1980 – 20/500 – 8813

Nachdem die Prüfung des Jahresabschlusses 1978 für das Westf. Landeskrankenhaus in der Haard, Marl-Sinsen durch den Wirtschaftsprüfer Dr. R. Fackler, Iserlohn, im Auftrage des Gemeindeprüfungsamtes in Düsseldorf erfolgt und das Jahresergebnis durch die Landschaftsversammlung festgestellt ist, wurde der Bestätigungsvermerk erteilt. Gemäß § 22 Abs. 3 Satz 3 der Verordnung über den Betrieb gemeindlicher Krankenhäuser – Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung – (GemKHBVO) – vom 12. 10. 1977 (GV. NW. S. 360/SGV. NW. 641) wird der Jahresabschluß 1978 hiermit veröffentlicht.

Münster, den 30. Oktober 1980

Landschaftsverband
Westfalen-Lippe

**1. Jahresbilanz zum 31. Dezember 1978 des „Westf. Landeskrankenhauses in der Haard“
Einrichtung im Sondervermögen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe**

1 AKTIVA

I. Anlagevermögen

	DM	DM
1.1 Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Betriebsbauten	32 446 939,94	
1.2 Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Einrichtungen, die nicht unmittelbar der stationären Krankenversorgung dienen	3 067 778,46	
1.3 Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten	319 947,98	
1.4 Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten	37 059,10	
1.5 Technische Anlagen	314 253,50	
1.6 Einrichtung und Ausstattung	1 879 318,93	
1.7 Anlagen im Bau und Anzahlungen auf Anlagen	58 753,61	

II. Umlaufvermögen

2.1 Vorräte	361 123,50
2.2 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1 237 454,13
2.3 Wechsel, Schecks, Kassenbestand-, Bundesbank- und Postscheckguthaben	46 355,95
2.4 Guthaben bei Kreditinstituten	41 594,61
2.5 Forderungen nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht davon: Forderungen nach der Bundespflegesatzverordnung	338 050,19
2.6 Forderungen an den Träger	5 290 262,44
2.7 Sonstige Vermögensgegenstände	22 955,18

III. Bilanzverlust

7 608 212,97

53 070 060,49

2 PASSIVA

I. Eigenkapital	27 386 105,89	
II. Sonderposten aus Fördermitteln		
2.1 nach dem KHG	5 747 198,25	
2.2 nach dem FAG	4 890 110,40	
III. Ausgleichsposten nach § 12 Abs. 1 KHG	1 955 589,36	
IV. Andere Verbindlichkeiten		
4.1 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	344 144,15	
4.2 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	4 852 156,51	
4.3 Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht, davon: noch nicht zweckentsprechend verwendete Fördermittel nach dem KHG	3 525 343,83	
4.4 Verbindlichkeiten gegenüber dem Träger	4 300 960,53	
4.5 Sonstige Verbindlichkeiten	48 153,93	
V. Rechnungsabgrenzungsposten	20 297,64	
		<u>53 070 060,49</u>

**2. Jahreserfolgsrechnung 1978 des „Westf. Landeskrankenhauses in der Haard“
Einrichtung im Sondervermögen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe**

1. Erträge aus stationärer Behandlung	10 229 091,70	
2. Erstattungen der Ärzte	24 247,72	
3. Vergütungen und Sachbezüge	69 573,52	
4. Sonstige ordentliche Erträge	183 361,97	
5. Erträge aus öffentlichen Zuweisungen, soweit sie nicht zu Nr. 12 gehören	31 175,18	
6. Bestandsänderungen, aktivierte Eigenleistungen	39 477,75	10 497 972,34
7. Löhne und Gehälter	12 700 628,71	
8. Gesetzliche Sozialabgaben	1 784 789,13	
9. Aufwendungen für Altersversorgung, Unterstützung und sonstige Personalaufwendungen	738 043,62	
	15 223 461,46	
10. Sachaufwendungen	3 617 596,—	18 841 057,46
11. Zwischenergebnis		8 343 085,12
12. Erträge aus Fördermitteln nach dem KHG	1 155 874,16	
13. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Fördermitteln nach dem KHG	726 198,80	
14. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	154,28	
15. Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens und aus Zuschreibungen zu Gegenständen des Anlagevermögens	8 114,73	
16. Außerordentliche Erträge nach § 17 Abs. 1 BPfIV	2 182 555,18	
17. Sonstige Außerordentliche Erträge	6 571,50	4 079 468,65
		4 263 616,47
18. Zuführung zu Sonderposten aus Fördermitteln nach dem KHG	1 103 518,63	
19. Zuführung zu Sonderposten nach § 12 Abs. 1 KHG	672 237,42	
20. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	1 557 539,25	
21. Aufwendungen aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	11 301,20	3 344 596,50
22. Jahresverlust		7 608 212,97

**Jahresabschluß 1978
des Westf. Landeskrankenhauses Stillenberg**

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
vom 4. 11. 1980 – 20/500 – 8813

Nachdem die Prüfung des Jahresabschlusses 1978 für das Westf. Landeskrankenhaus Stillenberg durch die WIBERA – Wirtschaftsberatungs AG –, Düsseldorf, im Auftrage des Gemeindeprüfungsamtes in Düsseldorf erfolgt und das Jahresergebnis durch die Landschaftsversammlung festgestellt ist, wurde der Bestätigungsvermerk erteilt. Gemäß § 22 Abs. 3 Satz 3 der Verordnung über den Betrieb gemeindlicher Krankenhäuser – Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung – (GemKHBVO) – vom 12. 10. 1977 (GV. NW. S. 360/SGV. NW. 641) wird der Jahresabschluß 1978 hiermit veröffentlicht.

Münster, den 4. November 1980

Landschaftsverband
Westfalen-Lippe

**1. Jahresbilanz zum 31. Dezember 1978 des „Westf. Landeskrankenhauses Stillenberg“
Einrichtung im Sondervermögen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe**

1 AKTIVA

I. Sachanlagen

	DM	DM
1.1 Grundstücke mit Betriebsbauten	5 317 036,40	
1.2 Technische Anlagen	176 265,13	
1.3 Einrichtung und Ausstattung	863 950,87	
1.4 Anlagen im Bau	1 409 238,66	7 766 491,06

II. Umlaufvermögen

2.1 Vorräte	467 102,96	
2.2 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1 415 783,67	
2.3 Forderungen an den Träger		
a) aus laufender Rechnung	176 346,31	
b) übrige	2 593 760,68	
2.4 Sonstige Vermögensgegenstände	35 402,84	
2.5 Rechnungsabgrenzungsposten	68 014,—	
2.6 Bilanzverlust	1 375 019,32	13 897 920,84

2 PASSIVA

I. Eigenkapital

1 929 576,01

II. Sonderposten aus Fördermitteln nach dem KHG

1 547 404,42

III. Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von mindestens 4 Jahren

4 661 243,63

IV. Andere Verbindlichkeiten

4.1 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	60 716,94	
4.2 Verbindlichkeiten aus noch nicht zweckentsprechend verwendeten Fördermitteln nach dem KHG	2 039 580,72	
4.3 Verbindlichkeiten gegenüber dem Träger	720 445,03	
4.4 Sonstige Verbindlichkeiten	2 938 954,09	13 897 920,84

**2. Jahreserfolgsrechnung 1978 des „Westf. Landeskrankenhauses Stülpenberg“
Einrichtung im Sondervermögen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe**

1. Erträge aus stationärer Behandlung	7 473 267,30	
2. Erträge aus Ambulanz	2 538,—	
3. Erstattungen der Ärzte	64 496,88	
4. Vergütungen und Sachbezüge	17 408,85	
5. Sonstige ordentliche Erträge	2 158 550,55	
6. Öffentliche Zuweisungen	11 134,60	
7. Aktivierte Eigenleistungen	6 597,32	9 733 993,50
8. Löhne und Gehälter	5 680 756,66	
9. Gesetzliche Sozialabgaben	713 701,32	
10. Aufwendungen für Altersversorgung, Unterstützung und sonstige Personalaufwendungen	659 609,10	
	7 054 067,08	
11. Sachaufwendungen	3 206 387,02	10 260 454,10
12. Zwischenergebnis		526 460,60
13. Erträge aus Fördermitteln nach dem KHG	1 181 605,01	
14. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Fördermitteln nach dem KHG	33 487,43	
15. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1 330,75	
16. Gewinne aus Anlagenabgängen	799,—	
17. Sonstige außerordentliche Erträge	219,88	1 217 442,07
		690 981,47
18. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	286 611,82	
19. Zuführung zu Sonderposten aus Fördermitteln nach dem KHG	1 172 273,03	
20. Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	606 132,61	
21. Aufwendungen aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	983,33	2 066 000,79
22. Jahresverlust bzw. -gewinn		<u>7 137 501,32</u>

– MBl. NW. 1980 S. 2734.

Personalveränderungen**Finanzminister****Ministerium**

Es sind ernannt worden:

Ministerialrat J. Jeske zum Leitenden Ministerialrat

Regierungsdirektor L. Kruppa zum Ministerialrat

Regierungsrat z. A. U. Behrendt zum Regierungsrat

Oberamtsräte

D. Haß

H.-U. Piechotta

zu Regierungsräten

Es ist versetzt worden:

Ministerialrat Dr. P. Bialek zum Landesrechnungshof

Es ist in den Ruhestand getreten:

Leitender Ministerialrat W. Steingen

Nachgeordnete Dienststellen

Es sind ernannt worden:

Konzernbetriebsprüfungsstelle I Düsseldorf

Steueroberamtsrat H. Zehnpfennig zum Regierungsrat

Landwirtschaftliche Betriebsprüfungsstelle Düsseldorf

Regierungsrat H. van Eimern zum Oberregierungsrat

Konzernbetriebsprüfungsstelle Münster

Regierungsrat L. Soldat zum Oberregierungsrat

Großbetriebsprüfungsstelle Dortmund

Obersteuerrat W. Sell zum Regierungsrat bei der Konzernbetriebsprüfungsstelle Münster

Finanzamt Düsseldorf-Altstadt

Regierungsrat H. J. Erwig, abgeordnet an die Fachhochschule für Finanzen, zum Oberregierungsrat

Regierungsrat M. Roessing zum Oberregierungsrat

Finanzamt Essen-Ost

Regierungsrat J. Guntermann zum Oberregierungsrat

Finanzamt Aachen-Rothe Erde

Regierungsrat J. Velden zum Oberregierungsrat

Finanzamt Aachen-Stadt

Regierungsrat G. Rehberg zum Oberregierungsrat

Regierungsrätin z. A. M. Meier zur Regierungsrätin

Finanzamt Köln-Altstadt

Regierungsrat P. Linhart zum Oberregierungsrat

Finanzbauamt Köln-Ost

Regierungsbaurätin A. Ephan zur Oberregierungsbaurätin

Finanzamt Brilon

Regierungsrat z. A. D. Freiherr von Twickel zum Regierungsrat

Es sind versetzt worden:

Finanzamt Solingen-Ost

Regierungsrat R. Wirtz an die Kreisverwaltung Mettmann

Finanzamt Gelsenkirchen-Süd

Regierungsrat W. Gemmeke an das Finanzamt Bochum

Finanzamt Gladbeck

Regierungsdirektor Dr. F. Hillebrand an das Finanzamt Gelsenkirchen-Süd

Finanzamt Hagen

Regierungsrat Dr. H. Weber-Grellet an das Finanzamt Recklinghausen

Finanzamt Recklinghausen

Regierungsrat W. Schmand an das Finanzamt Gladbeck

Es sind in den Ruhestand getreten:

Finanzamt Euskirchen

Regierungsdirektor W. Fettweiß

Finanzamt Sankt Augustin

Oberregierungsrat W. Rheinfeld

– MBl. NW. 1980 S. 2736.

Minister für Landes- und Stadtentwicklung**Ministerium**

Es sind ernannt worden:

Ministerialrat Dr. D. vom Rath zum Leitenden Ministerialrat

Ministerialrat E. Lippert zum Leitenden Ministerialrat

Nachgeordnete Behörden

Es ist ernannt worden:

Regierungspräsident – Münster –

Regierungsbaurat Dipl.-Ing. W. Boklage zum Oberregierungsbaurat

– MBl. NW. 1980 S. 2736.

Einzelpreis dieser Nummer 3,20 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 59,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 118,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30.4. bzw. 31.10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31.10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6886293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0341-194 X